



SCHAUMBURGER LANDSCHAFT

Zuwendungsrichtlinien der Schaumburger Landschaft

1. Allgemeine Grundsätze

Die Schaumburger Landschaft fördert Maßnahmen im Vereinsgebiet, die den Zielen des § 2 der Satzung der Landschaft entsprechen. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Zu fördernde Projekte müssen inhaltlich von überörtlicher oder örtlich beispielhafter Bedeutung sein oder die Zusammenarbeit mehrerer Träger beinhalten und einen Bezug zum Vereinsgebiet haben.

Rechtsansprüche auf Leistungen der Schaumburger Landschaft bestehen nicht.

2. Besondere Ausschlusskriterien

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Deckung allgemeiner, laufender und projektunabhängiger Personalkosten
- Finanzierung von Baumaßnahmen mit Ausnahme denkmalpflegerischer Maßnahmen
- Mitfinanzierung durch Finanzdienstleister außer den Sparkassen
- Heimatchroniken
- Promotionsstipendien

3. Bewilligungsgrundsätze

Die Förderung erfolgt i.d.R. in Höhe von max. 50 % des Gesamtvolumens.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4.2 Form

Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen.

Im Antrag ist das Projekt kurz zu beschreiben (Projekt, Zeit, Ort, Ausführende, u. a.). Es ist darzulegen, in welcher Weise die „Allgemeinen Grundsätze“ (1) erfüllt werden. Die Kosten sind in einem Kostenplan nach Kostenarten darzustellen (Honorare, Mieten, Werbung, u. a.). Es ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der auch die beantragten und bewilligten Zuwendungen von anderen Stellen enthält. Erlöse sind angemessen zu kalkulieren. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Zuwendungsrichtlinien an.



SCHAUMBURGER LANDSCHAFT

4.3 Frist

Für Projekte, die im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt oder begonnen werden, müssen die Anträge bis zum 1. Oktober des Vorjahres, für das zweite Halbjahr bis zum 1. Mai eingereicht werden.

4.4 Bewilligung und Ablehnung

Der Vorstand entscheidet über die vorliegenden Anträge, in der Regel nach Beratung in der jeweiligen Fach-Arbeitsgruppe.

Anträge, die offensichtlich nicht die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, können von der Geschäftsführerin abgelehnt werden.

Über Ablehnungen oder Kürzungen werden die Antragsteller ohne Angabe von Gründen benachrichtigt.

4.5 Auszahlung

Gewährte Zuschüsse werden auf schriftliche Anforderung frühestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt.

4.6 Hinweis- und Unterrichtungspflichten

Der Projektträger ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen.

In allen Publikationen (Programme, Plakate, usw.) und bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Pressemitteilungen und in der Presseberichterstattung, ist auf die Förderung durch die Schaumburger Landschaft hinzuweisen. Die Form ist mit der Landschaft abzustimmen.

4.7 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes ist unaufgefordert ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Er muss enthalten:

- a) eine Übersicht über die tatsächlich erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben,
- b) die Zahl der Besucher/Nutzer,
- c) bei Veröffentlichungen drei Belegexemplare,
- d) ggf. Kopien von Presseberichten und Rezensionen.

Die Landschaft ist berechtigt, alle Unterlagen, die das geförderte Vorhaben betreffen, selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen.



SCHAUMBURGER LANDSCHAFT

4.8 Rückforderung von Zuwendungen

Bei falschen oder fehlerhaften Antragsunterlagen oder nicht termingerechten und vollständigen Vorlagen des Verwendungsnachweises kann die Schaumburger Landschaft gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern.

Bei Projekten, die mit einem Überschuss abschließen, werden die Zuwendungen anteilmäßig zurückgefordert.

Stand: 06.11.2013